

Hygienekonzept des Hundsmühler TV für die Bekämpfung von Covid-19:

Version 7.1 (06.06.2021)

Allgemeines:

- Zur Durchführung von Sportaktivitäten unter Pandemiebedingungen ist es notwendig in den Sportstätten des HTV für ausreichende Hygiene zu sorgen.
- Dieses Dokument fasst die Hygieneregeln zusammen, die für sportliche Aktivitäten im Rahmen des Hundsmühler TV zu beachten sind.
- Ausgangspunkt sind die Empfehlungen der Bundeszentrale für die gesundheitliche Aufklärung zum Verhalten und zu [Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz](#).
- Der Hundsmühler TV übernimmt mit diesem Regelwerk keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus vor, während oder nach einer Übungsgruppe.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat.

Hygieneregeln des HTV

1. Nur wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig **frei von Corona-Virus-Symptomen** ist, darf am Training teilnehmen (Siehe [Corona Risiko Fragebogen.pdf](#) auf der HTV Corona Web-Seite!).
2. Nur wer die Kenntnis und Einhaltung der Corona-Regeln **bestätigt** und seine **Einwilligung** zur Speicherung und Verarbeitung der dafür notwendigen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung gegeben hat, darf am Training teilnehmen (Siehe [Formular Teilnahme am HTV Sportbetrieb unter Covid-19 Bedingungen.pdf](#) auf der HTV Corona Web-Seite!).



3. Es sind **Anwesenheitslisten** zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu führen. (Angaben gemäß Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, §4).
4. Zusätzlich wird empfohlen, seine Anwesenheit in einer Sportstätte des HTV mit der **Luca-App** zu dokumentieren (Ein- und Auschecken).
5. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter **Vermeidung von Warteschlangen** geschehen. Die **Personenströme zum Betreten und Verlassen der HTV-Indoor-Sportstätten** ist durch eine entsprechende Beschilderung so zu gestalten, dass sich diese Personenströme möglichst nicht begegnen;
6. Die **maximal erlaubte Anzahl** der Teilnehmer in einer Sportgruppe ist für jede Sportart und jede dort genutzte Sportstätte in den [Sportartspezifischen Regeln des HTV](#) dokumentiert. In diesen Dokumenten werden auch die jeweiligen Abstandsgebote und die Nutzung sanitärer Anlagen geregelt.
7. Beim Betreten einer HTV-Sportstätte sollen die bereitgestellten **Handdesinfektionsmittel** verwendet werden.
8. Bis zum Betreten der eigentlichen Sportfläche sollen **Mund-Nase-Masken** getragen werden.
9. **Flächen/Sportgeräte**, die von vielen Menschen berührt werden, sind regelmäßig zu **reinigen**.
10. Zwischen zwei Übungsgruppen soll es wenigstens eine **10-minütige Pause** geben (Bsp: Übungsgruppe A verlässt die Sportstätte spätestens um 19:55 Uhr, Übungsgruppe B betritt die Sportstätte frühestens um 20:05 Uhr).
11. Bei Sport in geschlossenen Räumen ist zwischen zwei Übungsgruppen gründlich zu **lüften!**

12. Die folgenden Regeln gelten in Abhängigkeit der vom Landkreis festgelegten Inzidenzklasse:

	Inzidenz über 100	Inzidenz zwischen 50 und 100	Inzidenz zwischen 35 und 50	Inzidenz unter 35
Nutzung der Duschen und Umkleiden	Verboten	Verboten	Verboten	Erlaubt
Testpflicht für Trainer / Übungsleiter	Ja	Ja	Ja	Nein
Testpflicht für erwachsene Sportler / Teilnehmer	Nein	Ja	Ja	Nein

Regeln zur Einhaltung und Nachweis der Testpflicht im HTV

Die Testpflicht für Übungsleiter*innen und Teilnehmer*innen ergibt sich jeweils aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Sie ist beim HTV auch in den [Sportartspezifischen Regeln](#) dokumentiert.

- Bei bestehender Testpflicht muss vor der Sportausübung ein **negatives Ergebnis eines anerkannten Tests** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Das Testergebnis darf dabei nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Person (Übungsleiter*in oder Sportler*in), für die eine Testpflicht besteht, muss den Nachweis einer Testung auf Anforderung des Gesundheitsamts vorweisen können (Eine Kontrolle oder Ablage der Testergebnisse durch den Verein erfolgt nicht.).
- Wenn Teilnehmer*innen einer Testpflicht unterliegen, hat der/die Übungsleiter*in die Testnachweise vor Beginn der sportlichen Aktivität zu prüfen.
- Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Sind die testpflichtigen Personen **vollständig geimpft** (Vorlage des Impfnachweises), so wird ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung **auf den Test verzichtet**.
- Können die testpflichtigen Personen einen **Genesenen-Nachweis** vorlegen, so wird **auf den Test verzichtet** werden.
- Mögliche Testverfahren sind:
 - PCR-Test
 - PoC-Antigen-Test



- [Zugelassener Schnelltest](https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:17592938956096:.....&tz=2:00) (Siehe <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:17592938956096:.....&tz=2:00>)
Bei einem Schnelltest reicht es als Nachweis aus, den Teststreifen mit Name und Datum zu kennzeichnen und das Ergebnis nach der Testdurchführung mit einem Foto zu dokumentieren.
- Anmerkung 1: Ein Schnelltest kann beim Verein nicht durchgeführt werden.
- Anmerkung 2: Der Verein erstattet den Übungsleiter*innen die Kosten für die Tests, die für die Sportausübung notwendig sind.